

**VEREINTE  
NATIONEN**

**Generalversammlung**

Verteilung  
ALLGEMEIN

A/RES/54/190  
17. Februar 2000

---

Vierundfünfzigste Tagung  
Tagesordnungspunkt 24

RESOLUTION DER GENERALVERSAMMLUNG

[ohne Überweisung an einen Hauptausschuss  
(A/54/L.47/Rev.1)]

**54/190. Rückgabe oder Rückerstattung von Kulturgut an die Ursprungsländer**

*Die Generalversammlung,*

*in Bekräftigung* der einschlägigen Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen,

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 3026 A (XXVII) vom 18. Dezember 1972, 3148 (XXVIII) vom 14. Dezember 1973, 3187 (XXVIII) vom 18. Dezember 1973, 3391 (XXX) vom 19. November 1975, 31/40 vom 30. November 1976, 32/18 vom 11. November 1977, 33/50 vom 14. Dezember 1978, 34/64 vom 29. November 1979, 35/127 und 35/128 vom 11. Dezember 1980, 36/64 vom 27. November 1981, 38/34 vom 25. November 1983, 40/19 vom 21. November 1985, 42/7 vom 22. Oktober 1987, 44/18 vom 6. November 1989, 46/10 vom 22. Oktober 1991, 48/15 vom 2. November 1993, 50/56 vom 11. Dezember 1995 und 52/24 vom 25. November 1997,

*unter Hinweis* auf die am 14. Mai 1954 in Den Haag verabschiedete Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten<sup>1</sup>,

*sowie unter Hinweis* auf das von der Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur am 14. November 1970 verabschiedete

---

<sup>1</sup> Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 249, Nr. 3511.

Übereinkommen über die Mittel zum Verbot und zur Verhütung der unerlaubten Einfuhr, Ausfuhr und Eigentumsübertragung von Kulturgut<sup>2</sup>,

*ferner unter Hinweis* auf das von dem Internationalen Institut für die Vereinheitlichung des Privatrechts am 24. Juni 1995 in Rom verabschiedete Übereinkommen über gestohlene oder rechtswidrig ausgeführte Kulturgüter<sup>3</sup>,

*unter Hinweis* auf die Erklärung von Medellín über kulturelle Vielfalt und Toleranz und den Aktionsplan für kulturelle Zusammenarbeit, die auf der am 4. und 5. September 1997 in Medellín (Kolumbien) abgehaltenen ersten Tagung der Kulturminister der Bewegung der nichtgebundenen Länder verabschiedet wurden,

*mit Interesse Kenntnis nehmend* von dem in Zusammenarbeit mit dem Generaldirektor der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur vorgelegten Bericht des Generalsekretärs<sup>4</sup>,

*sich* der Bedeutung *bewusst*, welche die Ursprungsländer insofern der Rückgabe von für sie in geistiger und kultureller Hinsicht grundlegend wertvollem Kulturgut beimessen, als sie repräsentative Sammlungen ihres kulturellen Erbes zusammenstellen können,

*mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis* über den Verlust, die Vernichtung, die Beschädigung, die Entfernung, den Diebstahl, die Plünderung oder die Veruntreuung und jedwede willkürliche Zerstörung von Kulturgut in Gebieten eines bewaffneten Konflikts und in besetzten Gebieten,

*sowie mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis* über den unerlaubten Handel mit Kulturgut und seine schädlichen Auswirkungen auf das Kulturerbe der Nationen,

1. *beglückwünscht* die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur und den Zwischenstaatlichen Ausschuss für die Förderung der Rückgabe beziehungsweise im Falle unerlaubter Aneignung der Rückerstattung von Kulturgut an das Ursprungsland zu der Arbeit, die sie insbesondere durch die Förderung bilateraler Verhandlungen im Hinblick auf die Rückgabe oder Rückerstattung von Kulturgut, die Erstellung von Inventaren beweglichen Kulturguts, die Einschränkung des unerlaubten Handels mit Kulturgut und die Unterrichtung der Öffentlichkeit geleistet haben;

2. *erklärt erneut*, wie wichtig die Bestimmungen der Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten<sup>1</sup> sind, und bittet die Mitgliedstaaten, soweit nicht bereits geschehen, der Konvention beizutreten und ihre Durchführung zu erleichtern;

3. *begrißt* die Verabschiedung des Zweiten Protokolls der Konvention am 26. März 1999 in Den Haag und bittet alle Vertragsstaaten der Konvention, den Beitritt zum Zweiten Protokoll der Konvention zu erwägen;

---

<sup>2</sup> Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, *Records of the General Conference, Sixteenth Session, Paris, 12 October-14 November 1970*, Vol. 1: *Resolutions*, S. 135.

<sup>3</sup> Siehe [www.unidroit.org](http://www.unidroit.org).

<sup>4</sup> A/54/436.

4. *erklärt erneut*, wie wichtig die Bestimmungen des Übereinkommens über gestohlene oder rechtswidrig ausgeführte Kulturgüter<sup>3</sup> sind, und bittet die Mitgliedstaaten, soweit nicht bereits geschehen, den Beitritt zu dem Übereinkommen zu erwägen;
5. *fordert* alle zuständigen Organe, Organisationen, Fonds und Programme des Systems der Vereinten Nationen und die anderen zuständigen zwischenstaatlichen Organisationen *auf*, sich in Abstimmung mit der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats und in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten auch weiterhin mit der Frage der Rückgabe oder Rückerstattung von Kulturgut an die Ursprungsländer zu befassen und zu diesem Zweck entsprechende Unterstützung bereitzustellen;
6. *bittet* die Mitgliedstaaten, in Zusammenarbeit mit der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur damit fortzufahren, systematische Inventare ihres Kulturguts zu erstellen;
7. *würdigt* die Anstrengungen, die die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur unternimmt, um zur Vernetzung der bestehenden Datenbanken und Identifikationssysteme anzuregen, unter Berücksichtigung des von der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation entwickelten Systems, mit dem Ziel, die elektronische Übermittlung von Informationen zu ermöglichen und auf diese Weise den unerlaubten Handel mit Kulturgut zu verringern, und ermutigt die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, bei Bedarf in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten weitere Anstrengungen in dieser Hinsicht zu unternehmen;
8. *ersucht* den Generalsekretär, in Zusammenarbeit mit der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur alle Möglichkeiten auszuschöpfen und gegebenenfalls auch weitere Initiativen einzuleiten, um die Verwirklichung der in dieser Resolution genannten Ziele zu erreichen;
9. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, in Zusammenarbeit mit dem Generaldirektor der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur der Generalversammlung auf ihrer sechsfundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;
10. *beschließt*, den Punkt "Rückgabe oder Rückerstattung von Kulturgut an die Ursprungsländer" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsfundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

84. Plenarsitzung  
17. Dezember 1999